

# **Landesvertretung Akademischer Mittelbau LAM Berlin**

(Vertretervereinigung auf Landesebene nach §45,3 BerLHG)

(Fassung vom 13.12.2021)

## **Satzung**

### **§ 1 Definition, Aufgaben und Ziele**

(1) Die Landesvertretung Akademischer Mittelbau (LAM) ist die unabhängige und überparteiliche Vertretung der Gruppe der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie der Künstlerinnen und Künstler nach BerLHG vom 12.10.1990 § 45 Abs.1 Nr. 2 und entsprechenden Hochschulverfassungen im Lande Berlin.

(2) Die Landesvertretung tritt für eine Stärkung des Mittelbaus ein, um eine gleichberechtigte Mitwirkung an hochschul-, wissenschafts- und kunstpolitischen Entscheidungen zu erreichen. Sie nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- Vertretung der Interessen des Mittelbaus
- Mitwirkung an der hochschul-, wissenschafts- und kunstpolitischen Meinungsbildung
- Information, Koordination und Unterstützung des Mittelbaus an den Berliner Hochschulen
- Förderung der gleichberechtigten Zusammenarbeit der Berliner Hochschulen
- Förderung des überregionalen Erfahrungsaustausches im Hochschulwesen
- Entsendung von Delegierten in die Delegiertenversammlung der Bundesvertretung Akademischer Mittelbau (BAM) und anderer Gremien

### **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der Landesvertretung Akademischer Mittelbau (LAM) sind die Delegierten der Hochschulen.

(2) Die Landesvertretung Akademischer Mittelbau ermöglicht die Assoziierung anderer, selbständiger, regional oder landesweit organisierter Vereinigungen mit ähnlicher Zielstellung.

(3) Für die Anzahl der Delegierten gilt folgender Schlüssel:

Je 10: Freie Universität, Technische Universität, Humboldt-Universität

4 Universität der Künste

Je 2: Andere Hochschulen und Fachhochschulen mit öffentlich-rechtlichem Status im Lande Berlin.

Stimmhäufung ist ausgeschlossen.

Assoziierte Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.

(4) Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Mittelbauvertreter im Konzil (oder des entsprechenden Gremiums) der jeweiligen Hochschule.

Bei der Wahl der Delegierten und einer höchstens gleichen Zahl von Stellvertretern sollen die unterschiedlichen Mittelbaugruppierungen entsprechend der Sitzverteilung im Konzil berücksichtigt werden.

### **§ 3 Delegiertenversammlung**

(1) Die Delegiertenversammlung soll mindestens einmal im Semester und muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn 20 Delegierte dies schriftlich fordern. Der Vorstand muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einladen.

(2) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 20 Delegierte anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten und müssen mit der Einladung bekannt gemacht werden.

(3) Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand

(4) Die Delegiertenversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt dessen Entlastung.

(5) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Geschäftsordnung.

(6) Die Delegiertenversammlung entsendet in der Regel die Delegierten für die Bundesvertretung Akademischer Mittelbau (BAM). Nur im Ausnahmefall können die Delegierten für die BAM durch Beschluss des Vorstandes entsandt werden.

### **§ 4 Vorstand**

(1) Der Vorstand vertritt die Landesvertretung Akademischer Mittelbau (LAM) nach außen. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gebunden.

(2) Der Vorstand besteht aus der Sprecherin bzw. dem Sprecher, deren (dessen) Stellvertreter(in) sowie mindestens 3, höchstens 7 weiteren Vorstandsmitgliedern. Mindestens je ein Vorstandsmitglied sollte aus der Freien Universität, aus der Technischen Universität und aus der Humboldt-Universität sein.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Nachwahl und Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können durch konstruktives Misstrauensvotum mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten abgewählt werden.

### **§ 5 Auflösung**

Die Auflösung der Landesvertretung Akademischer Mittelbau bedarf einer Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Delegierten.